



EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION  
COMMISSION FÉDÉRALE DES BANQUES  
COMMISSIONE FEDERALE DELLE BANCHE  
CUMMISSIUN FEDERALA DA LAS BANCAS

# Bulletin

**EBK CFB**  
**EBK CFB**  
**EBK CFB**  
EBK CFB  
EBK CFB  
EBK CFB

**Heft / Fascicule 10**

Herausgeber Eidg. Bankenkommission  
Editeur Commission fédérale des banques

Marktgasse 37, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 322 69 11  
Telefax 031 322 69 26

Vertrieb Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale  
Diffusion Office central fédéral des imprimés et du matériel

3000 Bern / 3000 Berne

Telefon 031 / 322 39 08  
Téléphone 031 / 322 39 08

Telefax 031 / 322 39 75  
Téléfax 031 / 322 39 75

## **Inhaltsverzeichnis / Sommaire**

Seite / Page

Abkürzungsverzeichnis /	3
Liste des abréviations	4
Mitteilung der Redaktion: Neues Gesetzesregister / Nouveau répertoire légal	5
Ausnahme vom Verbot des Verwaltungsratsdelegierten	6
Eigenmittelberechnung für auf Dollars lautende Aktiven	8
Calcul des fonds propres pour les actifs exprimés en dollars	11
Risikoverteilung: Plafond für Edelmetallguthaben	13
Risikoverteilung: Termingeschäfte in Edelmetallen	14
Risikoverteilung: Meldepflicht auf konsolidierter Basis, Bundesgerichtsentscheid	15
Behandlung des Revisionsberichtes: zuständiges Organ	23
Comptabilisation des agents de change (brokers) étrangers	29
Zitiervorschlag: EBK-Bulletin 10	
Proposition pour la citation: Bulletin CFB 10	

## **Abkürzungsverzeichnis**

AFG (LFP)	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (SR 951.31)
AFV (OFP)	Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 zum Bundesgesetz über die Anlagefonds (SR 951.311)
AusIAFV (OFPétr)	Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (SR 951.312)
BankG (LB)	Bundesgesetz vom 8. November 1934 / 11. März 1971 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV (OB)	Verordnung vom 17. Mai 1972 zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
EBK (CFB)	Eidgenössische Bankenkommission
ROG-EBK (RO-CFB)	Reglement vom 4. Dezember 1975 über die Organisation und Geschäftsführung der Eidgenössischen Bankenkommission (SR 952.721)
VAB (OBE)	Verordnung (der Eidgenössischen Bankenkommission) vom 14. September 1973 über die unselbständigen Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz (SR 952.111)
BGE	Bundesgerichtsentscheid

## Liste des abréviations

CFB (EBK)	Commission fédérale des banques
LB (BankG)	Loi fédérale du 8 novembre 1934 / 11 mars 1971 sur les banques et les caisses d'épargne (RS 952.0)
LFP (AFG)	Loi fédérale du 1 <sup>er</sup> juillet 1966 sur les fonds de placement (RS 951.31)
OB (BankV)	Ordonnance d'exécution du 17 mai 1972 de la loi sur les banques et les caisses d'épargne (RS 952.02)
OBE (VAB)	Ordonnance (de la Commission fédérale des banques) du 14 septembre 1973 concernant les établissements en Suisse qui dépendent de banques étrangères (RS 952.111)
OFF (AFV)	Ordonnance d'exécution du 20 janvier 1967 de la loi fédérale sur les fonds de placement (RS 951.311)
OFFétr (AusIAFV)	Ordonnance du 13 janvier 1971 sur les fonds de placement étrangers (RS 951.312)
RO-CFB (ROG-EBK)	Règlement du 4 décembre 1975 concernant l'organisation et l'activité de la Commission fédérale des banques (RS 952.721)
ATF	Arrêt du Tribunal fédéral

### *Mitteilung der Redaktion*

Mit der vorliegenden Ausgabe erhalten die Bezüger des Bulletins das neue Gesetzesregister als Separatdruck. Es wurde völlig neu gestaltet und soll insbesondere durch die stichwortartige Umschreibung der publizierten Verfügungen, Beschlüsse und Empfehlungen das Auffinden des gesuchten Beitrages erleichtern. Das neue Gesetzesregister wird laufend nachgeführt und je nach Bedarf den Abonnenten alle 2–3 Jahre als Separatdruck zugestellt. Das bisherige Gesetzesregister am Ende des Bulletins wird nicht mehr nachgeführt.

### *Communication de la rédaction*

Par la présente publication, les abonnés au Bulletin reçoivent le nouveau répertoire légal en impression séparée. Ce dernier a été entièrement revu; les mots-clefs sont destinés à faciliter la recherche des décisions et des recommandations publiées. Ce nouveau répertoire légal sera mis à jour tous les 2 à 3 ans ou chaque fois que c'est nécessaire; les abonnés recevront automatiquement chaque nouvelle édition. Le répertoire légal qui figurait jusqu'ici à la fin du Bulletin sera supprimé.

**Art. 8 Abs. 3 BankV. Verbot des Verwaltungsratsdelegierten. Ausnahmebewilligung.**

*Eine zeitlich befristete Ausnahme vom Verbot des Verwaltungsratsdelegierten kann erteilt werden, wenn der bisherige Leiter der Geschäftsführung die Bank verlässt und sich kurzfristig kein Ersatz für ihn finden lässt.*

**Art. 8 al. 3 OB. Interdiction d'exercer la fonction d'administrateur-délégué. Autorisation exceptionnelle.**

*Une exception limitée dans le temps à l'interdiction d'exercer la fonction d'administrateur-délégué peut être accordée dans le cas où l'ancien directeur quitte la banque et ne peut pas être remplacé à bref délai.*

Sachverhalt:

Die Bank A ersucht die Eidg. Bankenkommission, es sei ihr eine auf ein Jahr befristete Ausnahmebewilligung nach Art. 8 Abs. 3 BankV für die Ernennung des Verwaltungsratsmitgliedes X als Delegierter des Verwaltungsrates zu erteilen.

Die Bank führt an, der Leiter der Geschäftsführung werde die Bank Ende Juni verlassen. Sie sei aktiv bemüht, für ihn einen Ersatz zu finden, und habe über befreundete Banken schon einige Offerten erhalten, doch zeige die Erfahrung, dass die Suche nach einer geeigneten Persönlichkeit nicht leicht und zeitraubend sei. Man strebe deshalb eine auf ein Jahr begrenzte Zwischenlösung an, um einen Unterbruch in der Kontinuität der Geschäftsführung zu vermeiden. In der Person von X, der eine lebenslange Erfahrung im Bank- und Finanzbereich mit sich bringe, habe man die geeignete Person gefunden.

Die bankengesetzliche Revisionsstelle der Bank A ist der Ansicht, dass die Position des Generaldirektors dauernd besetzt sein müsse. Dies sei u. a. angesichts des Geschäftsvolumens und der Koordinationsaufgaben des Generaldirektors zwischen dem Hauptsitz, der Filiale und den Vertretungen erforderlich.

Die EBK gewährt der Bank A eine auf ein Jahr befristete Ausnahmebewilligung für die Ernennung von X zum Generaldirektor bzw. Delegierten des Verwaltungsrates.

Aus den Erwägungen:

1.– Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG hat eine Bank in ihren Statuten und Reglementen eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorzusehen. Wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist.

Sowohl der Geschäftszweck wie auch der Geschäftsumfang der Bank A erfordern diese Organtrennung. Die Bank hat denn auch in ihren Statuten wie auch im Geschäftsreglement die Trennung zwischen der Geschäftsführung und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle vorgenommen. Die Aufgaben des letzteren Organs wurden dem Verwaltungsrat und dem Kreditausschuss übertragen, wogegen die Geschäftsführung von der Direktion wahrgenommen wird. Auch sind die Obliegenheiten und Kompetenzen zwischen diesen Organen so ausgeschieden, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung sichergestellt ist.

2.– Gemäss Art. 8 Abs. 2 BankV darf kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank deren Geschäftsführung angehören. Die Eidg. Bankenkommission kann aber gestützt auf Abs. 3 dieses Artikels in besonderen Fällen einer Bank eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme bewilligen.

Das kurzfristige Ausscheiden des geschäftsleitenden Mitgliedes der Direktion ist ein besonderer Fall, insbesondere wenn wie heute am Arbeitsmarkt oberste Führungskräfte nur schwer zu gewinnen sind. Der Bank A kann deshalb die nachgesuchte Ausnahmebewilligung erteilt werden, längstens jedoch bis Ende Juni 1983.



**Art. 4 Abs. 3 BankG. Eigenmittelberechnung ausgehend von einem ein Jahr lang gültigen Dollarkurs (Durchschnittskurs der letzten 24 Monate +/- 10%).**

1. Den Banken wird auf begründeten Antrag hin gestattet, die Eigenmittelberechnung der auf US\$ lautenden Aktiven, Eventualverpflichtungen und schwebenden Geschäfte folgendermassen vorzunehmen:

a) Für eine im voraus bestimmte und gleichbleibende Planungsperiode (1 Jahr) ist ein Basiskurs aufgrund der Durchschnittskurse der letzten 24 Monate vor Beginn der Planungsperiode festzusetzen.

b) Für die Berechnung der eigenen Mittel während der Planungsperiode ist der jeweilige Tageskurs massgebend, bis dieser 10% über oder unter dem gemäss Bst. a berechneten Basiskurs liegt. Insoweit sind die Eigenmittelanforderungen dauernd einzuhalten.

c) Liegt der Tageskurs mehr als 10% über bzw. unter dem Basiskurs, so ist für die Berechnung und Bereitstellung der Eigenmittel der Basiskurs + bzw. – 10% anzuwenden. Dies gilt entweder

- bis der Tageskurs wieder innerhalb der Bandbreite von Basiskurs +/- 10% liegt

oder

- bis zur Ermittlung des neuen Basiskurses für die folgende Planungsperiode.

2. Die Berechnungsweise gemäss Ziff. 1 kann nur auf begründetes Gesuch hin durch eine Verfügung der Eidg. Bankenkommission abgeändert oder aufgehoben werden.

3. Ein mehrmaliger Systemwechsel ist ausgeschlossen.

4. Die gemäss Art. 13 Abs. 4 BankV einzureichenden Deckungsausweise sind mit den zur Überprüfung notwendigen Detailangaben zu versehen.

Begründung:

Am 23. Juni 1980 hatte die Eidgenössische Bankenkommission gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BankG beschlossen, für die Eigenmittel-

berechnung auf Antrag hin die Anwendung gleitender Durchschnittskurse für die Berechnung der Devisenkurse auf US\$, £ und DM lautender Verpflichtungen zu gestatten (EBK-Bulletin 6, 13). Die massgebenden Devisenkurse waren dabei aufgrund der Durchschnittskurse der vorangegangenen sechs Monate zu berechnen. Die in der Zwischenzeit eingetretene Entwicklung auf den internationalen Devisenmärkten, namentlich kurzfristig eintretende massive Schwankungen des US\$, führte bei einigen Instituten zu Schwierigkeiten bei der längerfristigen Planung und Beschaffung der notwendigen eigenen Mittel. Die Berechnung der eigenen Mittel aufgrund eines gleitenden Durchschnittskurses, der lediglich die letzten sechs Monate umfasste, erwies sich als unzweckmässig. Eine laufende Anpassung der eigenen Mittel an die durch diese Kursausschläge bedingten grossen Änderungen der Bilanzsumme ist nämlich aus der Sicht der Bankenaufsicht insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die Kursausschläge in erster Linie auf spekulative Einflüsse an den Devisenmärkten und nicht auf grundlegende längerfristige wirtschaftliche Tendenzen zurückzuführen sind. Ausserdem zeigte sich, dass ein eigentliches Bedürfnis für eine Ausnahmeregelung nur bezüglich des US\$ besteht.

*Beschluss der EBK vom 25. März 1982 (ergänzt den Beschluss vom 23. Juni 1980 betreffend gleitende Durchschnittskurse, publiziert in EBK-Bulletin 6, 13).*

**Art. 4 al. 3 LB. Calcul des fonds propres sur la base d'un cours du dollar valable pour une année (cours moyen des 24 derniers mois +/- 10%).**

1. Les banques qui présenteront une demande motivée seront autorisées, lors du calcul des fonds propres en rapport avec les actifs, les engagements conditionnels et les opérations en cours exprimés en US\$, à procéder de la manière suivante:

a) Pour une période de planification déterminée à l'avance et constante (1 année), un cours de base sera établi en prenant les cours moyens des 24 derniers mois précédant le début de la période de planification.

b) Pour le calcul des fonds propres pendant la période de planification, le cours du jour est déterminant jusqu'à ce qu'il subisse une hausse ou une baisse de plus ou moins 10% par rapport au cours de base calculé sous lettre a. Ces exigences sont à respecter en permanence pour le calcul des fonds propres.

c) Si le cours du jour est supérieur ou inférieur de 10% par rapport au cours de base, le calcul des fonds propres nécessaires se fera sur le cours de base plus, respectivement moins 10%. Cela est valable:

- jusqu'à ce que le cours du jour se situe à nouveau dans la fourchette de +/- 10%

ou

- jusqu'à la fixation du nouveau cours de base valable pour la période de planification suivante.

2. Le mode de calcul prévu sous chiffre 1 ne peut être autorisé ou annulé que par décision de la Commission fédérale des banques sur requête motivée.

3. Une modification réitérée du mode de calcul est exclue.

4. Les états des fonds propres à remettre conformément à l'art. 13 al. 4 OB doivent être complétés par les indications de détails permettant le contrôle.

Motifs:

En date du 23 juin 1980, la Commission fédérale des banques avait décidé sur base de l'art. 4 al. 3 LB d'autoriser les banques qui en feraient la demande à appliquer un cours moyen variable pour la conversion en francs suisses de leurs engagements exprimés en US\$, £ et DM lors du calcul des fonds propres (Bulletin CFB 6, 13). Le cours déterminant devait être calculé sur base des cours moyens à la fin des six derniers mois. Le développement intervenu entretemps sur le marché international des devises, notamment les fluctuations massives à court terme du US\$, ont causé des difficultés à quelques banques pour l'établissement de la planification à

long terme et le calcul des fonds propres nécessaires. Le calcul des fonds propres sur base d'un cours moyen variable qui englobait simplement les six derniers mois s'est avéré insatisfaisant. Une adaptation constante des fonds propres aux variations importantes du bilan causées par les fluctuations de cours susmentionnées n'est pas nécessaire du point de vue de la surveillance bancaire, spécialement si ces fluctuations sont dues avant tout à des opérations spéculatives sur le marché des devises et non pas à des causes économiques fondamentales et à effet durable. En outre, il s'est avéré qu'une réglementation exceptionnelle n'était vraiment nécessaire qu'en ce qui concerne le US\$.

*Décision de la CFB du 25 mars 1982 (complète la décision du 23 juin 1980 concernant les cours moyens variables, publiée dans le bulletin CFB 6, 13).*

**Art. 21 Abs. 1 Bst. b BankV. Meldepflicht für Edelmetallguthaben («claims»)**

*Edelmetallguthaben bei Banken gelten sinngemäss als kurzfristige Forderungen aus Geldanlagen. Für die Meldepflicht gilt daher der Satz von 100%.*

**Art. 21 al. 1 lettre b OB. Annonce obligatoire pour les avoirs en métaux précieux («claims»).**

*Les avoirs en métaux précieux auprès des banques sont considérés comme créances à court terme résultant de placements de fonds. Pour l'annonce obligatoire, c'est donc le taux de 100% qui est par conséquent à prendre en considération pour l'annonce obligatoire.*

(Beschluss der EBK vom 21. Januar 1982)

**Art. 21 Abs. 1 und 6 BankV. Plafondüberschreitungen durch fiduziarische Edelmetallverkäufe auf Termin. Voraussetzungen, unter denen die EBK auf eine Herabsetzung verzichtet.**

**Art. 21 al. 1 et 6 OB. Dépassements des plafonds par des ventes à terme de métaux précieux effectuées à titre fiduciaire. Conditions auxquelles la CFB renonce à une réduction des engagements.**

1. Führt eine Bank in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden Terminverkäufe in Edelmetallen aus, so wird die Bank aus den entsprechenden Verträgen berechtigt und verpflichtet. Übersteigt dabei das Engagement des Kunden die meldepflichtigen Plafonds, so verzichtet die EBK auf die Herabsetzung der Position, sofern

a) die verkaufte Menge durch physisch bei der Bank hinterlegte und verpfändete Edelmetalle gedeckt ist, oder

b) die verkaufte Menge bei der Bank durch Edelmetalle in Form von negotiablen «warehouse receipts» gedeckt ist und

- die Bank sich beim Lagerhalter erkundigt, ob er den betreffenden «warehouse receipt» ausgestellt hat,
- die Bank nur «warehouse receipts» akzeptiert für Goldbarren, die durch erstklassige Metallbroker hinterlegt worden sind,
- die Bank nur «warehouse receipts» akzeptiert für Goldbarren, die bei erstklassigen und genügend versicherten Lagerhaltern deponiert worden sind.

Sind nur die Voraussetzungen unter b) gegeben, so darf das Engagement des Kunden 120% der eigenen Mittel der Bank nicht übersteigen.

2. Werden die Terminkontrakte über einen bestimmten Broker getätigt resp. glattgestellt und liegt eine schriftliche Schadloserklärung des Kunden (Auftraggeber) der Bank gegenüber in bezug auf das Solvenzrisiko des Brokers vor, so verzichtet die EBK auch hier auf eine Herabsetzung der Position. Allerdings darf das Gesamtengagement des Brokers 120% der eigenen Mittel der Bank nicht übersteigen.

(Beschluss der EBK vom 21. Januar 1982)

## **Mitteilung der Redaktion zu EBK-Bulletin 9, 58: Risikoverteilung: Meldepflicht auf konsolidierter Basis.**

Im Bulletin 9, 58 ist ein Entscheid der EBK publiziert, wonach die Meldepflicht gemäss Art. 21 Abs. 1 BankV nicht nur für die Muttergesellschaft Geltung hat, sondern auch auf die konsolidierte Gruppe Anwendung findet. Die gegen diese Verfügung erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde mit *Entscheid vom 30. März 1982* vom *Bundesgericht* im Sinne der *nachstehenden Erwägungen* abgewiesen:

1. ...
2. Nach Art. 4 Abs. 1 BankG haben die Banken für ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren eigenen Mitteln und ihren gesamten Verbindlichkeiten zu sorgen (lit. a); das gilt auch für das Verhältnis zwischen ihren greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven einerseits und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten andererseits (lit. b). Art. 4 bestimmt ferner, dass die Verordnung hierüber unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit und der Art der Banken Richtlinien festsetzt, die erwähnten Begriffe näher umschreibt (Abs. 2) und dass die Bankenkommission in besonderen Fällen Erleichterungen von den Richtlinien zulassen oder Verschärfungen anordnen kann (Abs. 3). Ein angemessenes Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln hat eine Bank gemäss Art. 4bis auch bei Ausleihungen an einen einzelnen Kunden und bei Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen einzuhalten (Abs. 1); dieses Verhältnis wird ebenfalls von der Verordnung festgesetzt (Abs. 2).

Was unter eigenen und greifbaren Mitteln, unter leicht verwertbaren Aktiven und kurzfristigen Verbindlichkeiten im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist und wieviel diese Mittel und Aktiven mindestens betragen müssen, wird in den Art. 11 bis 19 der Verordnung gesagt. In deren Art. 21 sodann werden die Banken unter der Überschrift «Risikoverteilung» zur Meldung von Geschäften angehalten, durch welche die Verpflichtungen eines einzelnen Kunden gegenüber der Bank über bestimmte Prozentsätze ihrer eigenen Mittel angehoben werden (Abs. 1). Beteiligungen der Bank sind gleich zu behandeln wie die ungedeckten Verpflichtungen eines Kunden (Abs. 3). Rechtlich selbständige Gesellschaften und Personen, die über das Betei-

ligungskapital zu mehr als 50% miteinander verflochten sind, gelten als Einheit (Abs. 5). Die Bankenkommission kann verlangen, dass Verpflichtungen und Beteiligungen, welche die zulässigen Höchstgrenzen übersteigen, gesenkt werden (Abs. 6).

Durch BRB vom 1. Dezember 1980 wurden die Art. 11 bis 13 der Verordnung zum Teil revidiert, Art. 12 insbesondere durch einen Abs. 2 ergänzt (AS 1980 S. 1814). Danach haben die Banken konsolidierte Bilanzen der von ihnen direkt oder indirekt beherrschten, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Unternehmungen und Immobiliengesellschaften mit Sitz im In- oder Ausland zu erstellen und die Anforderungen an Eigenmittel sowohl aufgrund ihrer eigenen als auch der konsolidierten Bilanz zu erfüllen. An den Vorschriften des Art. 21, die seit dem 1. Juli 1972 gelten (BBl. 1972 I S. 821 ff.), wurde durch den BRB dagegen nichts geändert.

Schon vor Inkrafttreten der Novelle stellte die Bankenkommission in einem Rundschreiben vom 17. März 1978 Richtlinien für die Konsolidierung von Bilanzen auf. Sie befürchtete, dass bei Konzernverhältnissen die im Interesse der Gläubiger erlassenen Vorschriften, insbesondere solche über den Mindestsatz eigener Mittel und über die Risikoverteilung unter den Banken, ihre Wirksamkeit verlieren würden, wenn bei der Frage nach der Angemessenheit dieser Mittel die Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaften auszunehmen wären (*B. Müller*, Die Internationalisierung der Banken als aufsichtsrechtliches Problem, in Schweizerische Aktiengesellschaft (SAG) 1979 S. 5/6; *derselbe* in ZBJV 115/1979 S. 499 und in ZSR 1980 S. 421; *E. Sigrist*, Das Bankbilanzrecht, in SAG 1980 S. 152; *Bodmer/Kleiner/Lutz*, N. 54 ff. zu Art. 4 BankG).

3. Es ist daher vorweg zu prüfen, ob die Banken durch eine Verordnungsvorschrift verpflichtet werden können, konsolidierte Bilanzen zu erstellen, in die auch von ihnen direkt oder indirekt beherrschte Unternehmungen und Gesellschaften im Sinne von Art. 12 Abs. 2 BankV einzubeziehen sind.

Diese Bestimmung der Verordnung stützt sich nicht auf die allgemeine Vollmacht des Bundesrates für Vollzugsvorschriften (Art. 56 BankG); sie ergibt sich vielmehr aus der in Art. 4 Abs. 2 BankG ausdrücklich erwähnten Befugnis des Bundesrates, Richtlinien darüber zu erlassen, wie die Banken für ein angemessenes Verhältnis zwi-

schen den eigenen Mitteln und ihren gesamten Verbindlichkeiten zu sorgen haben. Sie kann daher vom Bundesgericht nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit (Art. 113 Abs. 3 und Art. 114bis Abs. 3 BV), sondern bloss darauf hin überprüft werden, ob sie sich im Rahmen der dem Bundesrat eingeräumten Ermächtigung hält und auch sonst als rechtmässig anzusehen ist. Das ist zu bejahen, wenn der mit Art. 4 Abs. 1 BankG verfolgte Zweck mit den vorgesehenen Mitteln erreicht werden kann und diese nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden sind (BGE 105 Ib 369/70, 104 Ib 425/26).

Das BankG dient vor allem dem Schutz der Gläubiger; das ist noch anlässlich der Revision von 1971, aus der insbesondere die Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Art. 4bis hervorgegangen sind (AS 1971 S. 811), betont worden (BGE 103 Ib 356, 99 Ib 110 und 411 mit Hinweisen). Aus der in Art. 4 Abs. 2 BankG enthaltenen Delegationsbestimmung erhellt, dass der Gesetzgeber es angesichts der Vielfalt von Banken vorgezogen hat, den Erlass von Richtlinien dem Bundesrat vorzubehalten, der dabei die Art und die Geschäftstätigkeit der Banken mitzuberücksichtigen hat. Die Eigenart gewisser Banken besteht nun gerade darin, dass sie sich namentlich an anderen, ebenfalls im Finanzbereich tätigen Unternehmungen beteiligen, weshalb die Frage nach ihren eigenen Mitteln eine ungleich grössere Bedeutung erhalten kann. Nichts lässt darauf schliessen, dass der Gesetzgeber den Bundesrat daran hätte hindern wollen, diesem Umstand durch besondere Normen Rechnung zu tragen; andernfalls würde die Delegationsbefugnis entgegen ihrem Zweck und dem klaren Wortlaut des Art. 4bis Abs. 1 BankG erheblich eingeschränkt. Nach dieser Bestimmung müssen auch die Beteiligungen der Banken an einem andern Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen; das kann nur heissen, dass der Gesetzgeber dem Bundesrat einen weiten Spielraum einräumen wollte (BGE 99 Ib 411).

Die den Banken mit Art. 12 Abs. 2 BankV auferlegte Pflicht, für den internen Gebrauch eine konsolidierte Bilanz zu erstellen und gestützt darauf ihr notwendiges Eigenkapital zu errechnen, lässt sich weder als untaugliches noch als unangemessenes Mittel zu dem damit verfolgten Zweck ausgeben. Die Pflicht ist dem Gesetz auch nicht fremd oder gar neu, soll mit der geforderten Bilanz doch bloss die Bedeutung des Eigenkapitals und der Beteiligung an anderen,



von einer Bank direkt oder indirekt beherrschten Unternehmungen aufgezeigt werden, damit die Aufsichtsorgane ihre Aufgabe erfüllen können. Sie ist deshalb als gesetzmässig anzusehen, was von der Beschwerdeführerin übrigens nicht bestritten wird.

4. Nach der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdeführerin Geschäfte, durch welche die gesamten Verpflichtungen eines einzigen Kunden ihr gegenüber die in Art. 21 Abs. 1 BankV vorgesehenen Prozentsätze übersteigen, in die Konsolidierung einzubeziehen und die Bankenkommission darüber zu unterrichten.

a) Eine solche Meldepflicht lässt sich nicht auf Art. 12 Abs. 2 BankV stützen, weil sie über die darin enthaltenen Vorschriften, eine konsolidierte Bilanz zu erstellen und die Anforderungen an das Eigenkapital auch auf Grund dieser Bilanz zu erfüllen, hinausgeht. Diese Vorschriften sind zudem, wie aus ihrem Wortlaut und ihrer Einordnung erhellt, einzig als Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 Abs. 1 BankG zu verstehen. Art. 21 BankV verweist denn auch nicht auf Art. 12, sondern bloss auf die in Art. 11 BankV umschriebenen eigenen Mittel, die für die Ermittlung der höchstzulässigen Prozentsätze massgebend sind.

b) Die Argumentation der Bankenkommission besteht im wesentlichen darin, dass die BankV über die konsolidierte Risikoverteilung keine ausdrückliche Bestimmung enthalte und diese Lücke von der Verwaltung und vom Richter auszufüllen sei, indem Art. 21 sinngemäss auf die in Art. 12 BankV vorgesehene konsolidierte Bilanz angewendet werde.

Eine echte Gesetzeslücke liegt nur dann vor, wenn der Gesetzgeber etwas zu regeln unterlassen hat, was er hätte regeln sollen, und dem Gesetz weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt eine Vorschrift entnommen werden kann (BGE 103 Ia 503 mit Zitaten).

Die Bankenkommission vermag de lege ferenda ernsthafte Gründe dafür anzuführen, dass die Fragen des minimalen Eigenkapitals und der Risikoverteilung bei Bankkonzernen zusammen geregelt werden, weil die entsprechenden Vorschriften einander angeblich notwendigerweise ergänzen. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass der Bundesrat die Frage der konsolidierten Risikovertei-

lung, die durch einen Verweis von Art. 21 auf Art. 12 Abs. 2 BankV geklärt worden wäre, für Konzernverhältnisse aus Versehen nicht gelöst hat. Es ist aber auch denkbar, dass der Bundesrat die Konsolidierung auf das Eigenkapital beschränken, die Risikoverteilung also nicht einbeziehen wollte. Dafür liesse sich insbesondere anführen, dass mit den Konsolidierungs-Richtlinien gemäss Rundschreiben der Bankenkommission vom 17. März 1978 bloss die Prüfung ermöglicht werden soll, ob eine Bank «auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise über genügend eigene Mittel verfügt». Dass die Banken eine konsolidierte Bilanz zu erstellen haben, heisst aber nicht notwendig, dieses Erfordernis sei unmittelbar auch in den für sie geltenden Vorschriften über die Risikoverteilung enthalten. Nach einigen ausländischen Regelungen soll mit der Konsolidierung denn auch nicht eine Berechnungsgrundlage für das minimale Eigenkapital geschaffen, sondern bloss die Information der Bankaufsichtsbehörden verbessert werden, um ihnen die Kontrolle zu erleichtern (*Bodmer/Kleiner/Lutz*, N. 54 zu Art. 4 BankG). Regeln über eine konsolidierte Risikoverteilung können sich zudem nach besonderen Kriterien richten (vgl. BGE 99 Ib 412). Schliesslich hat die Bankenkommission selber die Konsolidierungsvorschriften bis Herbst 1981 nicht in diesem Sinne ausgelegt (*Bodmer/Kleiner/Lutz*, N. 57 ad Art. 4 BankG). Es geht ihr im vorliegenden Fall vielmehr um die künftige Anwendung der Vorschriften, die sie nunmehr sinngemäss auch auf die Risikoverteilung beziehen möchte. Um so weniger lässt sich sagen, der Bundesrat habe eine Frage, die sich angeblich aufdrängt, in der Novelle aus Versehen nicht geregelt.

Der Vollziehungsverordnung, auf die in Art. 4bis Abs. 2 BankG verwiesen wird, ist daher keine Regel für eine Konsolidierung der Risikoverteilung zu entnehmen. Das Rundschreiben vom 17. März 1978 sodann taugt mangels Gesetzeskraft zum vorneherein nicht als Grundlage für eine solche Regel.

5. Nach den Erwägungen der angefochtenen Verfügung will die Bankenkommission die Vorschriften des Art. 21 BankV analog auf die konsolidierte Bilanz angewendet wissen. Der Entscheid selber beschränkt sich dagegen auf die Weisung, dass die Beschwerdeführerin inskünftig auch gewisse Verpflichtungen der Gruppe, die sie beherrscht, zu melden hat. Die Weisung lässt sich zwanglos auf Art. 23bis Abs. 2 BankG stützen, wonach die Kommission von den

Banken alle Auskünfte und Unterlagen verlangen kann, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Die Auskunftspflicht der Banken geht sehr weit; die Begehren der Kommission müssen aber dem Zweck der Bankenaufsicht dienen, insbesondere sachlich gerechtfertigt und angemessen sein (vgl. *Bodmer/Kleiner/Lutz*, N. 3 zu Art. 23bis; *B. Müller*, in ZBJV 115/1979 S. 499).

Doch selbst wenn die Kommission sich zur Zeit nicht auf Art. 21 BankV berufen kann, um die von ihr «angestrebte konsolidierte Risikoverteilung» durchzusetzen, ist ihr Begehren um sachdienliche Aufschlüsse über diese Verteilung innerhalb der Gruppe gerechtfertigt; nur so ist sie in der Lage, die zum Schutze der Gläubiger notwendigen Mittel zu ergreifen, insbesondere die Anforderungen an das Eigenkapital gemäss Art. 4 Abs. 3 BankG zu verschärfen, wenn dazu nach den erhaltenen Informationen Anlass besteht. Ihr Verweis auf Art. 21 Abs. 1 BankV, den sie analog für anwendbar hält, ist zudem jedenfalls insofern berechtigt, als damit die streitigen Verpflichtungen näher umschrieben werden.

Der angefochtene Entscheid verletzt auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht; angesichts des Widerstandes der Beschwerdeführerin ist nicht zu ersehen, wie die Bankenkommission die verlangte Auskunft mit einer mildereren Zwangsmassnahme erhalten könnte. Die Wahl einer solchen Massnahme ist ferner im wesentlichen eine Frage des Ermessens, in das auf Beschwerde hin nur einzugreifen ist, wenn die Vorinstanz es überschreitet oder missbraucht (Art. 104 Abs. 1 lit. a OG). Davon kann hier keine Rede sein.

(Dieser Entscheid wird im Band 108 Ib der bundesgerichtlichen Entscheide publiziert).

**Art. 21 Abs. 2 BankG; 48 Abs. 1 und 2 BankV. Zuständiges Organ für die Behandlung des Revisionsberichtes.**

*Die Behandlung des Revisionsberichtes im Sinne von Art. 48 Abs. 1 und 2 BankV kann vom Verwaltungsrat nicht an einen Ausschuss delegiert werden.*

**Art. 21 al. 2 LB; 48 al. 1 et 2 OB. Organe compétent pour l'examen du rapport de révision.**

*Le conseil d'administration ne peut déléguer à son comité l'examen du rapport de révision au sens de l'art. 48 al. 1 et 2 OB.*

Begründung:

1. Die Geschäftsleitung muss durch das verantwortliche Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sachgemäss überwacht werden. Es stellt sich die Frage, inwieweit Aufsichtsaufgaben an einen Verwaltungsratsausschuss übertragen werden können. Schon aus der Bezeichnung «Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle» geht hervor, dass es für den Verwaltungsrat undelegierbare Aufsichtsaufgaben gibt. Auch nach der Doktrin besteht die einhellige Auffassung, dass die oberste Überwachungspflicht nicht delegierbar sei (z.B. Vischer Frank: Die Stellung der Verwaltung und die Grenzen der Delegationsmöglichkeit bei der grossen AG, 1968 S. 363).

2. Es bleibt zu untersuchen, ob die Behandlung des Revisionsberichtes zu den nicht delegierbaren Aufsichtsaufgaben des Verwaltungsrates gehört. Nach Art. 21 Abs. 2 BankG ist der Revisionsbericht dem nach Gesetz, Statuten, Gesellschaftsvertrag und Reglement für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ bekanntzugeben. Zuzustellen ist der Bericht nach Art. 47 Abs. 2 BankV dem Präsidenten des obersten Exekutivorgans. In einer Sitzung dieses Organs ist der Bericht zu besprechen. Dadurch wird bezweckt, die Mitglieder dieses Organs über die Lage der Bank zu informieren und ihnen das nötige Wissen für die zu fällenden geschäftspolitischen und grundsätzlichen Entscheide zu vermitteln. Auf diese Weise wird ihnen auch die Möglichkeit gegeben, kritische Fragen zu stellen und allenfalls Massnahmen zu beantragen, die sich aufgrund der Revisiionsergebnisse aufdrängen. Wenn nun die Behandlung des Revisionsberichtes an einen Ausschuss delegiert wird, müsste sich der Verwaltungsrat vom Ausschuss über das Ergebnis der Revision unterrichten lassen. Bei noch so guter Berichterstattung an den Gesamtverwaltungsrat entstünde dennoch beim obersten Exekutivorgan eine Informationslücke, die sich bei Entscheiden, bei denen die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten beurteilt werden müssen, nachteilig auswirken könnte.

3. Die Jahresrechnung darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn die Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs vom neuesten Revisionsbericht Kenntnis genommen haben (Art. 48 Abs. 2 BankV). Da die Antragstellung an die Generalversammlung über die Jahresrechnung eine Aufgabe ist, die das Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat zuweist, muss auch der Revisionsbericht notgedrungen durch den Verwaltungsrat behandelt werden.

4. Nach Art. 48 Abs. 1 BankV ist der Revisionsbericht in einer Sitzung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle unter Protokollaufnahme zu besprechen. Das Gesetz verpflichtet demzufolge den Verwaltungsrat, den Revisionsbericht kollektiv zu behandeln. Art. 48 Abs. 1 BankV verlangt auch, dass der Revisionsbericht unter den Mitgliedern des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle in Umlauf zu setzen oder für dieses Organ zur Einsicht aufzulegen ist. Mit der weiteren Vorschrift, dass jedes Mitglied die Einsichtnahme unterschriftlich bestätigen muss, wird dieses ausdrücklich auf seine Verantwortung aufmerksam gemacht. Bei einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess wird ihm die Möglichkeit genommen, die Einrede der Unkenntnis des Inhalts des Revisionsberichtes mit Aussicht auf Erfolg zu erheben (Zgraggen Jakob: Rechtsformen privatwirtschaftlicher Banken, Diss. Zürich 1974, S. 197 f.). Wenn nun die Bankkommission die Regelung zulassen würde, wonach der Verwaltungsratsausschuss als Adressat bezeichnet und zuständig für die Behandlung des Revisionsberichtes erklärt wird, käme das einer Schwächung der gesetzlichen Verantwortlichkeitsregelung (Art. 41 BankG) gleich. Den einzelnen Verwaltungsräten wäre es nicht mehr möglich, selbst festzustellen, ob die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften eingehalten werden, und sie könnten sich kein zuverlässiges Bild über die wirkliche Vermögens- und Ertragslage des Instituts bilden, für das sie die Verantwortung tragen. Das Verantwortungsbewusstsein nimmt ab, und einzelne Verwaltungsräte könnten sich bei einer Klage damit entschuldigen, dass ihnen diese oder jene Tatsache oder irgendeine wichtige Verpflichtung der Bank unbekannt gewesen sei. Deshalb würde bei einer solchen Regelung eine Unsicherheit darüber entstehen, wer für die Bank eigentlich die Verantwortung trägt.

5. Man könnte sich höchstens noch fragen, ob die Möglichkeit der Delegation der Behandlung des Revisionsberichtes innerhalb des Verwaltungsrates nach Gesellschaftsrecht für Genossenschaftsbanken anders zu beurteilen ist als für Banken in der Form der Aktiengesellschaft. In der Tat sieht das OR nach dem Wortlaut für die AG und die Genossenschaft unterschiedliche Delegationsmöglichkeiten vor. Nach Art. 714 Abs. 2 OR kann der Verwaltungsrat einer AG aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die den Geschäftsgang zu beaufsichtigen sowie die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten haben. Weiter kann es Aufgabe solcher Ausschüsse sein, dem Verwaltungsrat über alle wichtigen Fragen, insbesondere über die Aufstellung der Bilanz, Bericht zu erstatten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu überwachen. Diese Art Ausschuss ist also mehr vorbereitend, überwachend und berichtend tätig, er besitzt keine Entscheidungskompetenzen. In der Praxis werden jedoch bei grösseren Banken dem Verwaltungsratsausschuss weitergehende Aufgaben zugewiesen (z.B. Kreditkompetenzen). Die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses nach Art. 717 OR ist dagegen wegen der bankengesetzlich verlangten Trennung zwischen Oberleitung und Geschäftsführung nicht statthaft. Im Unterschied zu den Aktiengesellschaften können für Genossenschaften gemäss Art. 897 OR die Statuten einen Teil der Pflichten und Befugnisse der Verwaltung einem oder mehreren von dieser gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen. Somit können bei Genossenschaften nicht nur vorbereitende, berichterstattende und beaufsichtigende Funktionen delegiert werden, sondern auch die eigentlichen Funktionen des Verwaltungsrates. Daraus könnte man schliessen, dass auch die oberste Überwachungspflicht, wie z.B. die Behandlung des Revisionsberichtes, an einen Ausschuss delegierbar sei. Für Genossenschaftsbanken scheint dieser Schluss aus folgenden Gründen nicht haltbar. Erstens geht aus dem Gesetzeszusammenhang hervor, dass den Verwaltungsräten sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der Genossenschaft grundsätzlich die gleichen Aufgaben zugedacht werden. Zweitens geht es bei der Frage nach dem Adressaten des Revisionsberichtes, wie bereits erwähnt, auch um die Feststellung, wer für die betreffende Bank eigentlich die Verantwortung trägt. Nach Art. 920 OR richtet sich bei Kreditgenossenschaften die Verantwortung nach den Bestimmungen des Aktienrechtes. Der Gesetzgeber

beabsichtigte also, dass für die Genossenschaftsbanken die gleichen Verantwortlichkeitsbestimmungen wie für die Banken in der Form der Aktiengesellschaft gelten. Schliesslich geht das Bankengesetz bei seinen Bestimmungen im allgemeinen von der Aktiengesellschaft aus. Bei den Organisationsvorschriften bestehen für Genossenschaftsbanken keine Sonderregelungen. Somit darf angenommen werden, dass der Gesetzgeber für die Genossenschaftsbanken die gleichen Organisationsgrundsätze wie für die Aktienbanken vorgesehen hat. Folglich sind die Normen des OR für die vorliegende Fragestellung nicht anwendbar und die Bestimmungen des Bankengesetzes haben Vorrang. Aus diesen Gründen sollte sowohl für die Aktienbanken wie die Genossenschaftsbanken als Adressat für den Revisionsbericht das oberste Exekutivorgan, also der Verwaltungsrat, bestimmt werden.

6. Die bankengesetzlichen Revisionsstellen bemühen sich, den Verwaltungsrat auch auf seine Überwachungspflichten aufmerksam zu machen und diese reglementarisch festzulegen. So hat z.B. der bernische Revisionsverband in seinem Musterreglement ausdrücklich den Verwaltungsrat zu gewissen Kontrollaufgaben verpflichtet. Einerseits um das Verantwortungsbewusstsein zu heben, andererseits um den Sachverstand zu erweitern, sollte der Verwaltungsrat neben der Beschäftigung mit geschäftspolitischen Fragen auch Aufsichts- und Kontrollaufgaben übernehmen. Wenn nun erlaubt würde, den Revisionsbericht nur dem Verwaltungsratsausschuss zu unterbreiten, würde dies den erwähnten Bestrebungen entgegenlaufen und könnte ein Präjudiz für andere Banken schaffen.

Aufgrund all dieser Überlegungen ist es unerlässlich, dass der Revisionsbericht sowohl bei Aktien- wie bei Genossenschaftsbanken kollektiv durch den Gesamtverwaltungsrat behandelt werden muss.

(Beschluss der EBK vom 21. Januar 1982)

**Annexe II, lettre A, position 1.2, lettre b OB: Comptabilisation des agents de change (brokers) étrangers.**

*Un agent de change (broker) étranger est assimilé à une banque dans la mesure où il est surveillé, principalement du point de vue de sa solvabilité, de la même manière qu'une banque.*

## **Anhang II Bst. A Ziff. 1.2 Bst. b zur BankV: Bilanzierung der ausländischen Broker.**

*Ein Broker wird einer Bank gleichgestellt, wenn er, insbesondere was seine Bonität anbetrifft, einer Aufsicht untersteht, die einer Bankenaufsicht gleichwertig ist.*

Extraits des considérants:

1.– Les banques sont tenues de dresser leur bilan, qu'il soit annuel, semestriel ou trimestriel, selon le plan comptable qui figure à l'article 23 de l'OB. L'Annexe II lettre A OB explique et complète les rubriques qui constituent ce plan. Elle subdivise en particulier chacune de celles-ci en diverses sous-rubriques ou positions.

Quatre sous-rubriques ont trait aux «avoirs» et aux «engagements» en banque, soit les positions 1.2, et 1.3, respectivement 2.1 et 2.2 de l'Annexe II lettre A OB.

L'Annexe II, lettre A, position 1.2 OB stipule que sont entre autres considérés comme «avoirs en banque à vue» les avoirs immédiatement disponibles auprès des banques en Suisse et à l'étranger. Au sens de cette même disposition, sont réputées banques:

- en Suisse, les établissements soumis à la loi au sens de l'article 1 alinéa 1 de la LB ainsi que les centrales de lettres de gage,
- à l'étranger:
  - a. les établissements qui, d'après la législation des pays en cause, sont considérés comme des banques ou des caisses d'épargne,
  - b. ou les agents de change (brokers) agréés ou organisés qui, par profession, acceptent des fonds appartenant à des tiers.

2.– Les conséquences d'une reconnaissance d'un établissement comme banque ou de l'assimilation d'un agent de change étranger à une banque au sens de la disposition précitée ne se limitent pas à la présentation, selon les articles 23 à 25 OB, des comptes annuels d'une banque. Elles s'étendent aussi à l'exigence et à la constitution des fonds propres de celle-ci (art. 4 LB et 13 OB) ainsi qu'à la répartition de ses risques (art. 4bis LB et 21 OB). Dès lors, si un



agent de change étranger est assimilé à une banque, ses engagements envers la banque en Suisse et les créances de celle-ci envers lui sont à comptabiliser dans le bilan de ladite banque sous les rubriques «avoirs en banque à vue ou à terme» à l'actif, et «engagements en banque à vue ou à terme», au passif. Dans ce cas, les fonds propres de la banque en Suisse doivent ascender à 4%, respectivement 6% (non compris le supplément de 1,5% prévu à l'article 13 alinéa 2 OB), de ses avoirs en banque, jusqu'à, respectivement au-delà de 90 jours d'échéance (art. 13 alinéa 1 lettre a OB) et les engagements de l'agent de change étranger envers elle peuvent atteindre le 50% de ses fonds propres, voire même le 100% lorsqu'il s'agit d'engagements à court terme qui résultent de placements de fonds jusqu'à 1 an (art. 21 alinéa 1 lettre b OB).

Dans le cas contraire, c'est-à-dire si l'agent de change étranger n'est pas assimilé à une banque, les fonds propres de la banque en Suisse doivent s'élever à 8% (non compris le supplément de 1,5% prévu à l'art. 13 alinéa 2 OB) de ses avoirs déposés auprès de celui-ci (art. 13 alinéa 1 lettre a OB) et les engagements de ce dernier envers elle ne peuvent dépasser le 20% de ses fonds propres (art. 21 alinéa 1 lettre b OB).

3.- Il faut convenir qu'il n'est pas aisé de saisir le sens exact de l'Annexe II, lettre A, position 1.2, lettre b OB. La référence aux travaux préparatoires ou l'interprétation littérale de cette disposition légale n'aide en rien à sa compréhension.

Un fait est toutefois certain: le législateur n'a pas entendu assimiler à une banque n'importe quel agent de change étranger. Si telle avait été sa réelle intention, il eut été inutile alors qu'il précise, comme il l'a fait, qu'il devait s'agir d'«agents de change (brokers) agréés ou organisés qui, par profession, acceptent des fonds appartenant à des tiers».

Il est raisonnable de penser qu'en exigeant que l'agent de change étranger soit «agréé ou organisé», le législateur a entendu viser uniquement l'agent de change qui est soumis à une surveillance analogue à celle d'une banque. De plus, l'expression «qui, par profession, acceptent des fonds appartenant à des tiers» est à comprendre dans le sens que cette surveillance doit porter principalement sur la bonité de l'agent de change. Car en effet, c'est parce

qu'une surveillance est exercée sur elle et que celle-ci est axée principalement sur sa bonité (exigences en matière de fonds propres et de liquidités) que le législateur a reconnu qu'une banque offre aux créanciers d'une banque en Suisse une meilleure sécurité qu'un établissement qui n'est pas surveillé. Il ne saurait être dès lors question qu'un agent de change étranger soit assimilé à une banque s'il ne fait pas l'objet d'un contrôle équivalent.

4.- Lors de l'établissement de son prochain bilan au 31 décembre 1982, la banque sera en droit de comptabiliser les engagements et les créances des brokers américains, avec lesquels elle est en affaires, sous les positions 1.2 et 1.3, respectivement 2.1 et 2.2 de l'Annexe II, lettre A OB si d'ici là elle apporte à satisfaction de droit la preuve à la CFB que lesdits brokers américains sont surveillés d'une façon analogue à une banque et qu'ainsi la sécurité des fonds, qui leur sont confiés, est garantie de la même manière que s'ils étaient déposés auprès d'une banque.

(Décision de la CFB du 6 mai 1982)